Rödl & Partner

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: April 2017 · www.roedl.cz

Czech Law Firm of The Year 2016

Czech Law Firm of the Year 2012–2016

Inhalt:

Recht aktuell

> Änderung der rechtlichen Regelung von Arbeitnehmerentsendungen – neue Herausforderung für die Compliance

> Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

> Verbindliche Auskunft zur Ermittlung des Steuergewinns einer Betriebsstätte

> Gesetzgebung

> Kurzmitteilungen Steuern

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Produktionsstopp! Es muss die Inventur vorgenommen werden
Praxistipps für die Inventurdurchführung

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2017

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Änderung der rechtlichen Regelung von Arbeitnehmerentsendungen – neue Herausforderung für die Compliance

Von Thomas Britz, Rödl & Partner Praha

Einleitend

> Die Tschechische Republik reagiert auf die Richtlinie der Europäischen Union über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen. Damit sind wesentliche Änderungen im nationalen tschechischen Recht verbunden.

Durch die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend nur „Entsenderichtlinie") wurde ein gemeinschaftlicher rechtlicher Rahmen für die Regelung einer Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union geschaffen. Unter einer Entsendung im Sinne dieser Richtlinie ist eine Situation zu verstehen, in welcher ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedsstaat entsendet, in welchem dieser Arbeitnehmer vorübergehend für einen Dritten tätig ist, wobei jedoch das ursprüngliche Arbeitsverhältnis über die gesamte Dauer der Entsendung fortbesteht.

Gemäß der Entsenderichtlinie haben die Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, dass die entsendenden Arbeitgeber für die Arbeitnehmer, die in diese Mitgliedsstaaten entsendet werden, zumindest solche grundlegenden Arbeitsbedingungen schaffen, wie diese durch die entsprechende rechtliche Regelung des Mitgliedsstaates festgelegt werden, in dem die Arbeit ausgeübt wird (z.B. Urlaubanspruch, Mindestlohn; in der Tschechischen Republik wird diese Frage durch § 319 des Arbeitsgesetzbuches geregelt).

Zur besseren Umsetzung der Entsenderichtlinie und *„um der Umgehung und dem Missbrauch der geltenden Bestimmungen durch Unternehmen, die die (…) Dienstleistungsfreiheit (…) missbräuchlich oder in betrügerischer Absicht nutzen, vorzubeugen sowie diese zu verhindern und zu bekämpfen,"* verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die sog. Richtlinie 2014/67/EU vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung") (nachfolgen nur „Durchsetzungsrichtlinie").

Als wesentliche Punkte der Durchsetzungsrichtlinie gelten:

- die Identifizierung von tatsächlichen Entsendungen von Arbeitnehmern;
- die Vorbeugung des Missbrauchs des Instituts der Entsendung (dieser Missbrauch besteht insbesondere darin, dass man sich in dem Staat der Entsendung sog. Briefkastenfirmen bedient, d.h. Gesellschaften, die wirtschaftlich nicht im Heimatstaat tätig sind);
- ein besserer Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Informationen;
- eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten einschließlich einer gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei Zustellungen von Bescheiden über Sanktionen oder Geldbußen und deren Eintreibung;
- einheitliche Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen sowie Betriebsprüfungen;
- eine einfachere Durchsetzung des rechtlichen Schutzes der entsandten Arbeitnehmer;
- eine vereinfachte Einreichung von Beschwerden;
- Gewährleistung von Mechanismen, durch welche sämtliche Vergütungsansprüche der entsandten Arbeitnehmer befriedigt werden; und
- eine Haftung des Entleihers (des Arbeitgebers, zu dem ein Arbeitnehmer entsandt wird) für die Verpflichtungen des Verleihers (des entsendenden Arbeitgebers) gegenüber dem Arbeitnehmer in den sog. Unterauftragsketten.

Die Durchsetzungsrichtlinie sollte bis zum 18. Juni 2016 in die nationalen Rechtsordnungen implementiert werden. Obwohl es beispielsweise Polen und der Slowakei gelungen ist, einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu erarbeiten und so zu verabschieden, damit dieser am letzten Tag der Umsetzungsfrist in Kraft trat, war die zweijährige Umsetzungsfrist für die Tschechischen Republik nicht ausreichend. Das Gesetz zur Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie in die tschechische Rechtsordnung wurde jedoch nunmehr umgesetzt und enthält folgende Änderungen:

Durch eine Änderung des tschechischen Beschäftigungsgesetzes kommt es zur Anpassung der Informationen, welche die Arbeitgeber über entsandte Arbeitnehmer erheben müssen. Die Erfassung der Daten von entsandten Arbeitnehmern ist administrativ weniger aufwändig als der administrative Aufwand, der mit der Erfassung der Daten von **EU-Bürgern**, deren Familienangehörigen und von Familienangehörigen eines tschechischen Staatsbürgers und Staatsangehörigen aus Drittstaaten sowie von Ausländern, die in der Tschechischen Republik direkt beschäftigt sind, verbunden ist. Im Beschäftigungsgesetz soll ferner die Verpflichtung verankert werden, am Arbeitsort **eine Kopie der Dokumente zum Nachweis der Existenz des arbeitsrechtlichen Verhältnisses** – auch **bei entsandten Arbeitnehmern** – zu führen, und zwar einschließlich einer Übersetzung in die tschechische Sprache. Diese Verpflichtung galt dabei bisher nur für die Stammbelegschaft. Im Zusammenhang mit dieser Regelung kommt es ferner zur Einführung einer neuen Ordnungswidrigkeit und eines Verwaltungsdelikts.

Auch das Gesetz über die Arbeitsinspektion wird im Zuge der Implementierung der Durchsetzungsrichtlinie geändert. Im am 30. Marz 2017 im Gesetzesblatt unter der Nr. **93/2017 Slg. bekanntgegeben Gesetz** werden neue Kompetenzen der Organe der **Arbeitsinspektion** eingeführt, welche die **Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer überwachen sollen**, wobei ausdrücklich Tatsachen festgelegt werden, welche durch die zuständigen Organe der sog. Arbeitsinspektion konkret beurteilt werden sollen. Durch den Entwurf werden gleichzeitig Regeln für eine Kontrolle und eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten bei der Entsendung von Arbeitnehmern eingeführt. Neu sind insbesondere **Mitwirkungspflicht der europäischen Organe der Arbeitsinspektion**, die Verpflichtung zur Mitteilung über bzw. Zustellung von Bescheiden über die Auferlegung einer Sanktion seitens eines solchen Organs aus einem anderen europäischen Staat oder die Eintreibung einer Geldbuße bzw. einer anderen Sanktion, welche durch einen anderen Mitgliedsstaat auferlegt wurde.

Durch das Gesetz erfährt auch das tschechische Arbeitsgesetzbuch die wahrscheinlich wesentlichste Änderung im Zuge der Implementierung der Durchsetzungslinie. Konkret handelt es sich um eine **Haftung der Person, zu welcher ein Arbeitnehmer** durch einen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässigen Arbeitgeber **entsandt wurde, für die Auszahlung eines Arbeitsentgelts** an diesen entsandten Arbeitnehmer bis zur Höhe des Mindestlohnes, der entsprechenden Lohngruppe (sog. „garantierter Lohn") **und von Überstundenzuschlägen**, falls dem Arbeitnehmer dieser Lohn nicht durch den entsendenden Arbeitgeber ausbezahlt wurde. Eine Haftung entsteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dem entsendenden Arbeitgeber für die unterlassene Auszahlung eines Lohnes rechtskräftig eine Geldbuße auferlegt wurde. Die tschechische rechtliche Regelung ist in dieser Hinsicht strenger als die Durchsetzungsrichtlinie

und geht über deren Rahmen hinaus, da die Durchsetzungsrichtlinie eine Haftung lediglich für Entsendungen im Bauwesen verlangte.

Der überwiegende Teil des Gesetzes, durch welches die Durchsetzungsrichtlinie umgesetzt wird, tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Thomas Britz
Rechtsanwalt und advokát
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 740
E-Mail: thomas.britz@roedl.cz

Kurzmitteilungen Recht

Informationspflicht im Zuge des Gesetzes über die Meldepflicht für Bargeldgeschäfte

Das Thema der elektronischen Meldepflicht für Bargeldgeschäfte („EET") ist in der tschechischen Öffentlichkeit aktuell ein heiß diskutiertes Thema. Weniger im Fokus des Medieninteresses steht hingegen die Mitteilungspflicht, die sich aus dem Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte für Gewerbetreibende ergibt, die nach diesem Gesetz verpflichtet sind, ihre Umsätze zu erfassen. Diese Gewerbetreibenden sind kraft Gesetzes verpflichtet, an dem Ort, an dem meldepflichtige Bargeldgeschäfte realisiert werden, einen sichtbaren und lesbaren Hinweis anzubringen, wonach ihre Geschäfte meldepflichtig sind und der Gewerbetreibende verpflichtet ist, dem Kunden eine Rechnung auszustellen.

Das Gesetz enthält unmittelbar den Wortlaut des auszuhängenden Hinweises, der im Falle einer regulären Meldung wie folgt lautet: *„Der Verkäufer ist gemäß dem Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte verpflichtet, dem Käufer eine Rechnung auszustellen. Er ist zugleich verpflichtet, die entgegengenommene Zahlung dem Finanzamt online zu melden; im Falle einer technischen Störung spätestens innerhalb von 48 Stunden."* Falls ein Gewerbetreibender seine Geschäfte im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens meldet, gibt das Gesetz einen Hinweis vor, der wie folgt lautet: *„Der Verkäufer ist gemäß dem Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte verpflichtet, dem Käufer eine Rechnung auszustellen. Der Empfänger einer Zahlung meldet die Geschäfte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens, d.h. er ist verpflichtet, jede entgegengenommene Zahlung dem Finanzamt spätestens innerhalb von 5 Tagen zu melden."*

Kontakt: lucie.siebertova@roedl.cz
martina.pumprlova@roedl.cz

> Verbindliche Auskunft zur Ermittlung des Steuergewinns einer Betriebsstätte

Von Petr Tomeš, Klára Kudlíková, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die Besteuerung der Betriebsstätten von beschränkt Steuerpflichtigen bzw. die Ermittlung ihres Steuergewinns wird durch den neuen § 38 nd EStG geregelt. Die Neuregelung (veröffentlicht in der Parlamentsdokumentation Nr. 873) sollte am 1. April 2017 in Kraft treten.

Da die Ermittlung des Steuergewinns von Betriebsstätten durch das inländische Steuerrecht noch nicht geregelt war, war es für viele Steuerpflichtige fraglich, wie der Steuergewinn von Betriebsstätten ermittelt werden sollte. Nach der Neuregelung können die Steuerpflichtigen beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragen.

Obwohl die Betriebstätte keine Rechtspersönlichkeit besitzt, gilt sie bei der Besteuerung als steuerpflichtiges Unternehmen, das wie alle anderen Unternehmen dem Steuerrecht und den Verrechnungspreisvorschriften unterliegt.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Tschechische Betriebsstätten von beschränkt Steuerpflichtigen müssen nach tschechischem EStG einen Steuergewinn aufweisen, der nicht niedriger sein darf als der Steuergewinn, der durch einen im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen aus derselben oder einer vergleichbaren Geschäftstätigkeit unter vergleichbaren Bedingungen erzielt wird. Dies gilt auch für einen Steuerverlust von Betriebsstätten, der den Steuerverlust der im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht überschreiten kann.

Der Betriebsstätte von beschränkt Steuerpflichtigen müssen angemessene Erträge und Aufwendungen zugerechnet werden, die ihrer Tätigkeit entsprechen. Nach Art. 7 DBA sind der Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt. Des Weiteren müssen die in Tschechien bzw. in anderen Ländern betrieblich veranlassten Aufwendungen abgezogen werden.

Die korrekte Ermittlung des Gewinnes bzw. die Zurechnung der Erträge und Aufwendungen der Betriebsstätte sind jedoch oft umstritten und subjektiv. Da der Verteilungsschlüssel durch die gesetzlichen Vorschriften nicht geregelt ist, ist es fraglich, ob der von der Betriebsstätte angewandte Verteilungsschlüssel vom Finanzamt akzeptiert wird oder nicht. Bislang haben die Finanzämter nur (rechtlich) unverbindliche Auskünfte erteilt. Obwohl durch das EStG-Änderungsgesetz weiterhin nicht geregelt ist, wie die Gewinne von Betriebsstätten zu ermitteln sind, kann beim Finanzamt die Erteilung der verbindlichen Auskunft über die Besteuerungsmethode der Betriebsstätte beantragt werden. Die Besteuerungsmethode muss wirtschaftlich begründet sein und die durch die Betriebstätte und deren Gründer übernommenen Funktionen und Risiken sowie die Rolle der Betriebsstätte in der Wertschöpfung und im Geschäftsmodell berücksichtigen.

Der Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft muss detaillierte Auskünfte über die Geschäftstätigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen und seiner tschechischen Betriebsstätte sowie weitere Angaben enthalten. Am wichtigsten sind jedoch die Festsetzung des Verteilungsschlüssels und Nachweise für Gewinne, die der Betriebsstätte zugerechnet wurden. Diesen Nachweisen sollte die Funktions- und Risikoanalyse (vgl. oben) zugrunde liegen, nach der der Verteilungsschlüssel festgesetzt werden sollte. Die ordnungsgemäß erstellten Unterlagen sind für die Zustimmung des Finanzamtes unerlässlich.

Die Neuregelung sollte die Rechtssicherheit der Betriebsstätten erhöhen. Es besteht leider keine gesetzliche Frist, innerhalb der die verbindliche Auskunft vom Finanzamt erteilt werden muss. Damit ist das Risiko verbunden, dass der Steuergewinn, der aus der geplanten Tätigkeit der Betriebsstätte erzielt wurde, nicht korrekt ermittelt wird. Ein weiteres Risiko droht daraus, dass das Finanzamt dem

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Antrag nicht stattgibt und eine Außenprüfung aufnimmt. Der Antragsteller muss dem Finanzamt darüber hinaus zahlreiche detaillierte Auskünfte erteilen. Vor der Antragsstellung sollte sorgfältig geprüft werden, ob der angewandte Verteilungsschlüssel korrekt festgesetzt wurde und den durch die Betriebsstätte übernommenen Funktionen und getragenen Risiken Rechnung trägt. Wenn sich erweist, dass der Verteilungsschlüssel unrichtig ist, sollten vor der Antragstellung Anpassungen vorgenommen werden.

Obwohl das Änderungsgesetz am 1. April 2017 in Kraft tritt, kann die Erteilung der verbindlichen Auskunft erst nach 1. Januar 2018 beantragt werden. Da dem Antrag detaillierte Unterlagen beigefügt werden müssen, sollten die ausländischen Gesellschaften, denen eine tschechische Betriebstätte entstanden ist, die für die verbindliche Auskunft erforderlichen Unterlagen kurzfristig beschaffen.

Da die BEPS-Maßnahmen neue Vorschriften für die Betriebsstätten enthalten, wobei die Umstände, unter denen die Betriebsstätten entstehen, erweitert und die Besteuerungsgrundsätze von Betriebsstätten neu definiert wurden, erwartet man kurzfristig weitere Änderungen des inländischen Steuerrechtes.

Sollten Sie sich wünschen, dass wir Ihnen mehrere Auskünfte erteilen oder sollten Sie beabsichtigen, die Erteilung der verbindlichen Auskunft über die Ermittlung des Steuergewinns der Betriebsstätte eines beschränkt steuerpflichtigen Gründers zu beantragen, sind wir selbstverständlich gerne bereit, sie zu unterstützen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Petr Tomeš
Steuerberater
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 750
E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Der Erlass von Verspätungszuschlägen für die Abgabe der Kontrollmeldung nach Ablauf der Abgabefrist wird erweitert

Unerwartet und wahrscheinlich nach vielen in den Medien veröffentlichten Fällen, in denen bei einer verspäteten (um einige Tage oder sogar um einige Stunden) Abgabe der bestätigenden Kontrollmeldung die Verspätungszuschläge von mehreren Tausend Kronen festgesetzt wurden, wurde von der Finanzverwaltung entschieden, dass die Möglichkeiten für den Erlass von Verspätungszuschlägen bei der Abgabe der Kontrollmeldung nach Ablauf der Abgabefrist erweitert werden.

Egal aus welchem Grund kann nunmehr der Erlass der Verspätungszuschläge i.H.v. CZK 10.000 bis CZK 50.000 beantragt werden. Für das Jahr 2016 können zwei Verspätungszuschläge erlassen werden, im Jahre 2017 ist der Erlass eines Verspätungszuschlages möglich, wenn bei der Abgabe der Kontrollmeldung keine weiteren Pflichten verletzt wurden.

Des Weiteren können Verspätungszuschläge erlassen werden, die für die Abgabe der bestätigenden Kontrollmeldung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist erhoben wurden, soweit die Steuerpflichtigen nicht verpflichtet waren, die Angaben zu ändern oder zu erweitern und die Anzeige- und Mitwirkungspflichten nur durch die verspätete Abgabe verletzt wurden.

Es können auch Verspätungszuschläge bis zu CZK 50.000 für die Nichtabgabe der Kontrollmeldung erlassen werden, soweit die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Kontrollmeldung nicht verpflichtet waren und die Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe der Kontrollmeldung verspätet, höchstens jedoch um fünf Tage, beantwortet haben.

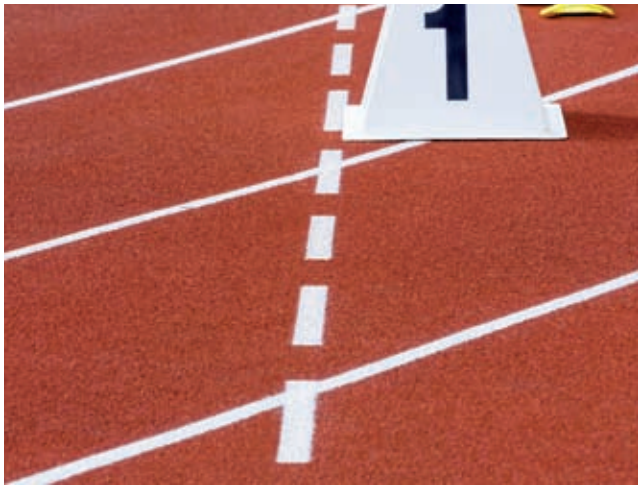

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Der Erlass der Verspätungszuschläge ist des Weiteren möglich, wenn die Gesellschaft vom Finanzamt zur Abgabe der Kontrollmeldung oder einer berichtigten Kontrollmeldung nur per E-Mail aufgefordert wird. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes, die wir in unserem Mandantenbrief vom Februar 2017 kommentiert haben.

Die Verspätungszuschläge werden nicht automatisch erlassen. Der Erlass muss schriftlich beantragt werden, wobei der Antrag i.H.v. CZK 1.000 gebührenpflichtig ist.

Aktuelle Entwicklung von Bargeldgeschäftsmeldungen

Bei der zweiten Etappe der Einführung von Bargeldgeschäftsmeldungen wurden von der Finanzverwaltung zahlreiche detaillierte Informationen veröffentlicht. Zu den wichtigsten gehören die Auskünfte über Nebentätigkeiten, Beispiele von Datensätzen, Kommentare zu den Lieferungen durch Frachtunternehmen, Bargeldgeschäftsmeldungen von gemeinnützigen Vereinen und meldepflichtigen Zahlungsmethoden.

Nebentätigkeiten

Das früher erlassene Schreiben betr. die Bargeldgeschäftsmeldungen ermöglicht, den Umsatz aus Nebentätigkeiten später zu melden. Durch die neue Anlage zum Schreiben wird definiert, wie der jährliche Schwellenwert von CZK 175.000 und die 49 prozentigen Einkünfte der Betriebsstätte zu ermitteln sind.

Bei der Beurteilung, ob die meldepflichtige Grenze erreicht wurde, werden die Einnahmen aus den Tätigkeiten mit meldepflichtigen Umsatzerlösen der Betriebsstätte für das vorherige Kalenderjahr verglichen. Zu den einzubeziehenden Zahlungen gehören u.a. nicht die Zahlungen aus einer anderen als gewerblichen Tätigkeit oder der bargeldlose Verkehr.

Werden an eine Betriebsstätte Barzahlungen für mehrere Nebentätigkeiten geleistet, wird der Schwellenwert nach Zahlungen für alle Nebentätigkeiten ermittelt. Werden mehrere Nebentätigkeiten ausgeübt, deren Barumsatz erfasst werden sollte, wird der Schwellenwert nach dem Barumsatz aus allen Nebentätigkeiten ermittelt, die während des Jahres ausgeübt wurden.

Der Schwellenwert ist ab den ersten meldepflichtigen Bargeldgeschäft, jedoch auch zum 1. Januar jedes Jahres zu prüfen. Für den Beginn der Meldepflicht für Nebentätigkeiten und die Methoden, nach denen die Meldepflicht ermittelt wird, kann von Bedeutung sein, welche Tätigkeiten als Haupttätigkeiten und welche als Nebentätigkeiten beurteilt werden.

Datensatzmuster

Von der Finanzverwaltung wurde auch eine Datei mit Beispielen von Datensätzen erlassen (auch die Vertretung, Vollmacht, Aufladen und Verwendung des Kredites). Diese Informationen sind primär für die Entwickler und Anbieter von Kassen und Programmen bestimmt.

Lieferungen durch Frachtunternehmen

Werden von meldepflichtigen Personen und Unternehmen Frachtunternehmen eingeschaltet, muss für die Meldung der Bargeldgeschäfte die vertragliche Grundlage für die Beförderungsleistungen definiert werden. Wird das von Kunden bezahlte Entgelt vom Frachtunternehmen vereinnahmt, sind die Verkäufer meldepflichtig, wenn das Frachtunternehmen den Verkäufer unmittelbar vertritt. Vertritt das Frachtunternehmen den Verkäufer nur mittelbar, hat den Barumsatz mit der Vereinnahmung des Entgeltes das Frachtunternehmen zu erfassen, da das Frachtunternehmen im eigenen Namen auf fremde Rechnung handelt. Die Quittung muss spätestens mit der Vereinnahmung des Entgeltes vom Kunden ausgestellt werden.

Tritt das Frachtunternehmen als Vermittler auf, sind die Bargeldgeschäfte erst mit dem Zeitpunkt meldepflichtig, zu dem das meldepflichtige Unternehmen bzw. die meldepflichtige Person das Entgelt vom Frachtunternehmen vereinnahmt. Als Vermittler ist meistens die Post tätig, wobei das Entgelt de facto per Nachnahme vereinnahmt wird. Wird das Entgelt vom Frachtunternehmen an das meldepflichtige Unternehmen bzw. die meldepflichtige Person überwiesen, sind die Zahlungen nicht meldepflichtig.

Bargeldgeschäftsmeldungen von gemeinnützigen Vereinen

Von der Finanzverwaltung wurden des Weiteren Beispiele der für gemeinnützige Vereine nicht meldepflichtigen Bargeldgeschäfte aus gemeinnützigen Tätigkeiten und meldepflichtigen Bargeldgeschäfte aus Gewebebetrieb veröffentlicht. Es wurde die dauernde Tätigkeit erläutert, des Weiteren wurden gewinnbringende Tätigkeiten begründet, es wurden auch einige Ausnahmen von der Meldepflicht genannt.

Anweisung des meldepflichtigen Unternehmens bzw. der meldepflichtigen Person durch Empfänger

Von der Finanzverwaltung wurde noch begründet, was im Gesetz über Bargeldgeschäftsmeldungen der Begriff „Anweisung des meldepflichtigen Unternehmens bzw. der meldepflichtigen Person durch Empfänger" bedeutet und welche Online-Zahlungen meldepflichtig sind. Es ist u.a. ersichtlich, dass nur einige PayPal-Zahlungen meldepflichtig sind.

Kurzmitteilungen Steuern

Vorgeschlagene Erhöhung des Kinderfreibetrags für das erste Kind

Nach der wiederholten Erhöhung des Kinderfreibetrags für das zweite, dritte und jedes weitere Kind hat sich die Regierungskoalition auch auf die Erhöhung des Kinderfreibetrags für das erste Kind von CZK 13.404 auf CZK 15.204 – um CZK 150 monatlich – geeinigt. Ein Gesetzesentwurf wurde noch nicht erstellt. Es ist fraglich, ob der höhere Kinderfreibetrag im Wahljahr 2017 verabschiedet werden kann.

Rechnungen an Diplomaten

Die Generalfinanzdirektion hat als Reaktion auf mehrere Fragen das Schreiben über die Pflichten der Verkäufer nach UStG und VerSG erlassen, welche die Lieferungen oder Leistungen an Diplomaten ausführen.

Auf Aufforderung von Diplomaten haben die Verkäufer Rechnungen mit allen gesetzlichen Pflichtangaben auszustellen, wobei das Entgelt für die Lieferungen oder sonstigen Leistungen keine Rolle spielt. Diese Rechnungen müssen des Weiteren den Namen des Leistungsempfängers bzw. Abnehmers und den Preis incl. USt enthalten. Kleinbetragsrechnungen können nicht ausgestellt werden.

Ihre Ansprechpartner

Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater
Senior Associate
Tel.: +420 236 136 252
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 136 252
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Lenka Krupičková, Rödl & Partner Prag

Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Verbindlichkeiten kann als Rechtsmissbrauch gelten

Das Oberste Verwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil vor kurzer Zeit mit den steuerlichen Aspekten der Verlängerung (Verschiebung) der Rückzahlungsfristen von Verpflichtungen nach einem Vertrag befasst, der zwischen einer GmbH als Schuldner und deren geschäftsführenden Gesellschaftern (natürlichen Personen) als Gläubigern abgeschlossen wurde. Die Verbindlichkeiten (aus Lieferungen von Waren, Anlagen und aus Vermietung) waren in den Jahren 1999 bis 2006 zurückzuzahlen und wurden von der Gesellschaft nur teilweise erfüllt. Die Vertragsparteien haben in den Jahren 2005 und 2008 schriftliche Verträge über die Verlängerung der Rückzahlungsfristen restlicher Verbindlichkeiten – in beiden Fällen bis zum 31. Dezember 2020 – abgeschlossen.

Das Finanzamt, dass die Körperschaftsteuer der Gesellschaft für die Jahre 2008 und 2009 geprüft hat, hat festgestellt, dass die Verträge über die Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Verpflichtungen abgeschlossen wurden, weil die Gesellschafter ihre Einkommensteuerzahlung verschieben wollten. Am Vertrag aus dem Jahre 2008 war auch die Gesellschaft interessiert, die versucht hat, Verbindlichkeiten, die mehr als 36 Monate überfällig waren, nicht zu besteuern (von mehr als 36 Monaten überfällige Verbindlichkeiten waren zum ersten Mal im Jahre 2008 steuerpflichtig). Das Finanzamt hat die vertraglichen Regelungen als Rechtsmissbrauch beurteilt, wobei Steuernachzahlungen aus überfälligen Verbindlichkeiten nach § 23 Abs. 3 Buchst. a) Pkt. 12 EStG festgesetzt wurden.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat zuerst allgemein festgestellt, dass der unzulässige Rechtsmissbrauch auch im Steuerrecht gilt – nicht nur dann, wenn eine Verhandlung mit dem Ziel geführt wird, einem Dritten einen Schaden zuzufügen, sondern auch dann, wenn es aus objektiven Umständen ersichtlich ist, dass eine Verhandlung mit dem Ziel einer Steuervergünstigung geführt wird. Nach dem Obersten Verwaltungsgericht muss bei der Besteuerung sorgfältig unterschieden werden, ob eine steuerlich optimale Variante aus mehreren einzeln begründeten Möglichkeiten ausgewählt wird (was legitim und gesetzlich zulässig ist) oder eine Entscheidung getroffen wird, dessen einziges Ziel gesetzwidrige Steuervorteile sind. Da die Geschäfte zwischen nahe stehenden Personen oder verbundenen Unternehmen nach der Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes allgemein oft als Steueroptimierungsmaßnahme dienen, muss jeweils geprüft werden, ob die Geschäfte nicht nur für die Steueroptimierung abgewickelt worden sind.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat des Weiteren geprüft, ob durch den o.g. Vertragsabschluss nicht ein Rechtsmissbrauch erfolgt ist. Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Lieferungen und Leistungen von der Gesellschaft nach Handels- und Steuerrecht richtig mit dem Liefer- und Leistungszeitpunkt verbucht wurden. Die Gesellschaft war buchführungspflichtig. Sollten auch die Gesellschafter buchführungspflichtig sein, müssten sie Lieferungen und Leistungen mit ihrer Ausführung verbuchen und besteuern, wobei sie steuerrechtliche Wertberichtigungen nicht bilden konnten. Unter diesen Umständen wäre die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten steuerlich neutral, es würden keine Steuervorteile erzielt und es wäre kein Rechtsmissbrauch erfolgt. Da die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten in diesem Falle steuerlich neutral wäre, wären die Verträge über die Verlängerung der Rückzahlungsfristen auch steuerlich zulässig, wobei die Erträge aus überfälligen Verbindlichkeiten nach § 23 Abs. 3 Buchst. a) Pkt. 12 EStG (steuerpflichtige Erträge aus überfälligen Verbindlichkeiten) nicht steuerpflichtig wären.

Sollten die Gläubiger jedoch nicht buchführungspflichtig sein, wobei sie den Gewinn mit der Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, wäre die abweichende Verbuchung der Lieferungen und Leistungen bei der Gesellschaft und den Gläubigern nicht steuerlich neutral. Unter diesen Umständen müssten die Verträge über die atypisch lange Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Verbindlichkeiten als Rechtsgeschäfte zwischen nahe stehenden Personen betrachtet werden, deren einziges Ziel die Erzielung der Steuervorteile war (der Gesellschaft sind Betriebsausgaben mit der Ausführung der Lieferungen entstanden, die Gläubiger erzielten steuerpflichtige Erträge erst mit der Bezahlung). Unter diesen Umständen kann auch nicht damit argumentiert werden, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft für ihre weitere Entwicklung verbessert werden sollte, da die Vermögensvorteile des Steuerpflichtigen nicht zu steuerlichen Nachteilen des Fiskusses führen können. Das Oberste Verwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Rückzahlungsfristen von Verbindlichkeiten atypisch lang war und bei Dritten nicht in Frage kommt. Bei der abweichenden Verbuchung der Verbindlichkeiten beim Schuldner und Gläubiger würde das Oberste Verwaltungsgericht die Verträge über die Verlängerung der Rückzahlungsfristen als unlautere Handlung betrachten, die unbegründet ist und den Grundsatz des Rechtsmissbrauches verletzt.

Ihre Ansprechpartner

Mgr. Lenka Krupičková, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 136 252
E-Mail: lenka.krupickova@roedl.cz

> Produktionsstopp! Es muss die Inventur vorgenommen werden

Praxistipps für die Inventurdurchführung

Von David Trytko, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Marktreiter und alle auf dem Markt gut etablierten Firmen müssen ihre internen Prozesse effizient gestalten und alle zeitaufwendigen Tätigkeiten reduzieren. Hierzu (und die Inventur ist davon nicht ausgeschlossen) dienen die modernsten EDV-Anlagen und technisch hochentwickelten Geräte, die ermöglichen, die Dauer des Zählens und vor allem der Inventurauswertung zu verkürzen. Die Lagernebenbuchhaltung ist mit dem Buchhaltungsprogramm on-line verknüpft, so dass die Inventurergebnisse im Buchhaltungsprogramm zeitnahe ausgewertet werden können. Immer häufiger werden permanente Inventuren während des Geschäftsjahres durchgeführt. Es ist umstritten, ob die angewandten Inventurmethoden nicht gegen das tschechische Rechnungslegungsgesetz verstoßen.

Begriff und Erläuterung

Der Jahresabschluss kann ohne die Inventurdurchführung nur schwer erstellt werden – ohne die körperliche Inventur und Buchinventur ist es nicht möglich, den Zustand der aufgenommenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Vorräte zu prüfen und den Inventurbestand mit dem Buchbestand zu vergleichen. Um sich zu überzeugen, dass die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Vorräte richtig angesetzt sind, müssen sie gezählt werden. Anschließend werden ihre künftige Nutzung und ihr Zustand geprüft. Da unter der Inventur nach herrschender Meinung das Zählen, Messen und Wiegen und ggfs. die Schätzung der Stückzahl verstanden werden, beschränkt sich die Bestandsaufnahme bei vielen Fachleuten auf die Vorratsinventur. Der Inventurumfang und -inhalt sind jedoch viel breiter.

Für die Ermittlung des Inventurbestandes und die Prüfung der Wertminderung sind zwei Faktoren maßgebend: Inventurform und Inventurmethode. Für die Inventurform ist der Zeitfaktor entscheidend, die Inventurmethode bestimmt die Schritte, die bei der Inventurdurchführung unternommen werden.

Zu üblichen Inventurformen zählen die jährlichen Stichtagsinventuren, die auch vor- oder nachverlegt erfolgen können.

Inventuren, die nicht zum Bilanzstichtag durchgeführt werden, werden als permanente Inventuren bezeichnet, da die Bestände nicht zum Bilanzstichtag, sondern unterjährig aufgenommen werden. Die permanente Inventur ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig, die strengstens einzuhalten sind: alle Zu- und Abgänge (und Umlagerungen) sind mengenmäßig einzeln zu erfassen. Zu jedem Zeitpunkt muss bekannt sein, an welchen Standorten wo und in welcher Menge die Artikel gelagert werden. Im Einzelhandel, in dem die Vorräte nach der B-Methode erfasst werden, oder bei einer nicht abgeschlossenen Auftragsfertigung ist die permanente Inventur nur schwer vorstellbar.

Es bestehen mehrere Inventurmethoden: körperliche Inventuren (Messen, Wiegen, Zählen usw.), Buchinventuren, Mischinventuren – körperliche Inventur zusammen mit der Buchinventur – und Stichprobeninventur, bei der der Inventurwert der stichprobenartig gewählten Artikel nach mathematisch-statistischen Methoden ermittelt wird. Da die Bestandsaufnahme aller Artikel nach gesetzlichen Vorschriften mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist, wird die Stichprobeninventur bei Erstellung des Zwischenabschlusses oder bei der Prüfung, warum Mankos entstanden sind, angewandt.

Permanente und stichprobenartige Inventuren

Die Stichprobeninventuren sind ein effektives Instrument für die Reduzierung des Zeitaufwandes zum Bilanzstichtag. Es ist durchaus erwünscht, dass es nicht vorsehbar ist, wann sie durchgeführt werden und welche Artikel dabei gezählt werden, wobei dieselben Artikel darüber hinaus mehrmals im Jahr aufgenommen werden können. Es muss gewährleistet werden, dass die Inventur vollständig ist – dass jeder Artikel mindestens einmal jährlich aufgenommen wird. Die permanenten Inventuren bzw. Stichprobeninventuren bringen weitere Vorteile – durch permanente Prüfungen können die Gründe für die Entstehung der Inventurdifferenzen effektiv und zeitnahe und nicht erst Ende des Geschäftsjahres festgestellt werden, wodurch Störungen der Betriebsabläufe vor dem Bilanzstichtag vermieden werden. Im Unterschied zur Stichtagsinventur sind diese Inventuren nicht so zeitaufwendig.

Werden Verwechslungen festgestellt, sind die Nachweise nur schwer möglich. Es ist offensichtlich, dass die Berücksichtigung von Verwechslungen, die bei mehreren zeitlich verschobenen Inventuren festgestellt wurden, diskutabel ist. Es ist jedoch möglich, die stichprobenartig gewählten Artikel auch bei der nächsten permanenten Inventur zu überprüfen. Die Artikel, bei denen Differenzen festgestellt wurden, sind selbstverständlich nachzuzählen.

Grundsätze für ordnungsgemäße permanente Inventuren

In europäischer Fachliteratur sind folgende Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von permanenten

Inventuren bzw. Stichprobeninventuren genannt:

> Vollständigkeit
> Richtigkeit
> Aussagekraft
> Einzelbeurteilung
> Wesentlichkeit

Für die Stichprobeninventuren und permanenten Inventuren ist die Vollständigkeit von größter Bedeutung. Unter dem Grundsatz der Vollständigkeit wird auch verstanden, dass bei der Stichprobe jeder Artikel mit derselben statistischen Wahrscheinlichkeit ausgewählt werden kann und mindestens einmal jährlich aufgenommen wird. Die Vollständigkeit bedeutet auch, dass jeder Lagerort geprüft werden kann.

Die Richtigkeit bedeutet nicht nur die sorgfältige Erstellung von Inventurprotokollen einschl. der Inventurauswertung, sondern auch die Wahl der geeigneten mathematisch-statistischen Methode, bei der statistische Fehler von höchstens 1 Prozent zulässig sind und bei der die Approximation von Teilergebnissen gegenüber dem ganzen Vorratsbestand möglich ist. Der Vorratsbestand und die Höhe der Inventurdifferenzen lassen sich bei der Stichprobe nur nach einer geeigneten mathematisch-statistischen Methode feststellen. Da permanente Inventuren nicht so zeitaufwendig sind, vertreten einige Fachleute sogar die Ansicht, dass sie mit größerer Sorgfalt durchgeführt werden und daher eine größere Sicherheit und Richtigkeit als die Stichtagsinventuren haben (die Stichtagsinventuren sind langwierig, wobei die Konzentration der Inventurmitarbeiter allmählich sinkt). Da an den permanenten Inventuren in der Regel kompetente Mitarbeiter teilnehmen, können nicht nur die strengen Voraussetzungen eingehalten und Mängel frühzeitig entdeckt, sondern auch laufende Auswertungen vorgenommen werden. Die Motivation der an der Inventur beteiligten Mitarbeiter kann dadurch erhöht werden.

Die Inventurunterlagen müssen selbstverständlich aussagefähig sein. Darüber hinaus ist es wichtig, für die Stichproben anerkannte statistische Methoden anzuwenden, die eindeutig, unkompliziert und verständlich sind. Nach einigen lokalen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sollten durchschnittlich erfahrene Fachmitarbeiter die Aussagekraft der Inventur problemlos beurteilen. Diese Beurteilung muss auch ohne Heranziehung der Inventurmitarbeiter unter Zugrundlegung der Zusammenstellung der Inventurmaßnahmen und Berechnungen möglich sein.

Werden permanente Inventuren durchgeführt, muss es bekannt sein, an welchem Lagerort und in welcher Menge die Artikel zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind. Die Zählungen können dann auf den ganzen Vorratsbestand bezogen werden. Wichtig ist des Weiteren die Anwendung eines geeigneten Programms, das die Bearbeitung und Erfassung von alten Daten ermöglicht.

Das Wesentlichkeitsprinzip besteht darin, dass für die Stichproben nicht nur Artikel mit dem höchsten Lagerwert, sondern auch zahlreiche weitere Artikel gewählt werden, deren Wert niedrig oder gering ist. Das Wesentlichkeitsprinzip spielt bei der Entscheidung über die Inventurmethode eine große Rolle; es wird geprüft, ob die ausgewählte Inventurmethode effizient ist – die Kosten für die Stichtagsinventur können die Kosten für permanente Inventuren erheblich übersteigen.

Überraschendes Resümee

Wenn man permanente Inventuren durchführt, sind die mühseligen Stichtagsinventuren nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung aller Voraussetzungen kommt man jedoch zum Schluss, dass diese Voraussetzungen zu scharf sind und deren Einhaltung kompliziert sein kann, da die Gesellschaft über das komplexe, mit einer sophistizierten Lagernebenbuchhaltung verknüpfte Buchhaltungsprogramm verfügen muss. Das Programm muss es ermöglichen, objektive Stichproben unter Zugrundelegung der mathematisch-statistischen Methoden vorzunehmen, die Programmnutzer müssen geschult werden. Vor allem für kleinere Gesellschaften stellt solche Programmausstattung ein kaum zu überwindendes Hindernis dar. Der gesunde Menschenverstand rät uns, die Artikel zum Bilanzstichtag zu zählen, zu wiegen oder zu messen und dabei von einfachen Bestandsverzeichnissen auszugehen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. David Trytko, Ph.D.
Prüfungsleiter
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 303
E-Mail: david.trytko@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: April–Juni 2017

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

April

Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches 2017
4. April 2017, Hotel Artemis, Prag 8
Referent: *Václav Vlk*

Immobilienkataster – wie wir es lesen, wie wir mit ihm arbeiten
12. April 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Václav Vlk*

Verrechnungspreise und Betriebsprüfungen
19. April 2017, Hotel Barceló Old Town Prag
Referent: *Petr Tomeš, Martin Koldinský*

Motivierungsinstrumente in Industrieunternehmen – Optimierung des Lohnsystems
26. April 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Alena Spilková, Petr Andrle, Václav Vlk*

Mai

Neues zur Corporate Compliance (2017)
3. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches und hiermit verbundener Vorschriften 2017
24. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Eva Blechová, Václav Vlk*

Corporate Compliance
24. Mai 2017, Sitz des Verlags Dashöfer
Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Pavel Karásek, Petr Andrle*

Steuerliche Behandlung von Forschungs- und Entwicklungskosten in Unternehmen
31. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn
Referent: *Pavel Karásek, Petr Andrle*

Die Novelle des tschechischen Arbeitsgesetzbuches und hiermit verbundener Vorschriften 2017
31. Mai 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn
Referent: *František Geršl*

Juni

Versender, Spediteur und Ersatz eines Schadens an einer Sendung aus Sicht seiner Geltendmachung
7. Juni 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Alice Kubová Bártková*

Risiken in Konzernbeziehungen aus Sicht tschechischer Unternehmer
13. Juni 2017, Hotel Grandior Prag
Referent: *Pavel Koukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Jaroslav Dubský, Ivan Brož*

Eine Einladung zu den jeweiligen Seminaren finden Sie stets in dieser Rubrik. Aktuelle Angebote veröffentlichen wir zudem auch auf unserem Web unter

http://www.roedl.com/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik
April 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.